

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchengemeinden und Kirchenkreise
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/61	01.10.2015

Änderung der Kirchenordnung und des Presbyterwahlgesetzes Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter (Verlängerung der Mitgliedschaft) **Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 4 beachten**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das Ergebnis der Beratungen zur Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter (61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO - und 4. Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes - PWG). Wir bitten hierzu um Stellungnahme, die der **Landessynode 2016** zur Beratung vorgelegt werden soll.

Ausgangslage:

Der Landessynode 2015 liegen Anträge aus sechs Kirchenkreisen vor, die alle zum Ziel haben, die in Artikel 42 Absatz 3 KO aufgeführte Altersgrenze der Presbyterinnen und Presbyter von 75 Jahren so zu ändern, dass Presbyterinnen und Presbyter bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, auch über das 75. Lebensjahr hinaus, im Amt bleiben können.

Bereits die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 enthielt eine Altersgrenze, wonach „der Presbyter spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus seinem Amt scheidet.“

In den letzten Jahren hatten mehrere Kreissynoden Anträge an die Landessynode gestellt, die Regelung zur Altersgrenze zu überprüfen. Dem ist die Landessynode nicht gefolgt. Ausschlaggebend war dabei, dass sich die Altersgrenze in der Praxis bewährt habe und die bisherigen Erfahrungen aus den Anträgen gezeigt hätten, dass vorwiegend Einzelfälle, in denen Presbyterinnen und Presbyter die Altersgrenze von

– 2 –

75 Jahren erreicht hatten und aus dem Presbyterium ausscheiden mussten, zur Antragstellung der Kreissynoden führten.

Das staatliche Recht kennt verschiedene sinnvolle Altersgrenzen, zum Beispiel am oberen Ende der Altersskala die Ruhestandsregelungen in den unterschiedlichen Berufsgruppen. Der Aspekt der Altersdiskriminierung aus dem staatlichen Recht ist auf die im kirchlichen Recht verankerte Altersbegrenzung nicht anwendbar.

Die EKD kommt in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 15. Dezember 2009 zum Thema der Altersgrenzen der Wählbarkeit in kirchengemeindliche Leitungämter zu dem Ergebnis, dass es kirchenpolitisch zu entscheiden bleibt, ob eine solche Altersgrenze in der jeweiligen Kirchenverfassung vorgesehen ist und inwieweit sie erhalten bleibt.

Es gibt gute Gründe, eine klare, mit fester Jahreszahl bezeichnete Begrenzung für bestimmte kirchliche Ämter zu haben. Eine variable Grenze oder die Aufhebung der Altersbegrenzung könnte dazu führen, dass die jeweils kandidierende oder das Amt ausführende Person bei Auffälligkeiten verstärkt auf ihre Eignung und Leistungsfähigkeit hin überprüft werden müsste. Dies kann für alle Beteiligten als sehr belastend empfunden werden, zumal dafür ggf. noch klare Kriterien zu entwickeln wären. Auch unter dem Aspekt der „Überalterung von Leitungsgremien“ ist eine Altersgrenze sinnvoll, damit jüngere Kandidatinnen und Kandidaten eher gesucht und gefunden werden können, die mit ihren Ideen und Anregungen das Gemeindeleben bereichern können.

Personen, die wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Presbyterium ausscheiden mussten, können unabhängig von jeder Altersgrenze in den Gemeindebeirat nach Artikel 72 KO oder in beratende Ausschüsse nach Artikel 73 KO berufen werden. Vielfältige ehrenamtliche Aufgaben in der Kirchengemeinde könnten von diesem Personenkreis wahrgenommen werden (z. B. Mitarbeit in Gemeindegruppen, Organisation von Freizeiten, Mitwirkung beim Besuchsdienst usw.)

Veränderungen bei der Altersgrenze in der EKIR, Rechtslage in den anderen Kirchen

Ursächlich für die vielen Anträge an die Landessynode dürften auch die von der Landessynode der EKIR beschlossenen Veränderungen bei der Altersgrenze sein.

Die EKIR hat durch Änderung der Kirchenordnung den Artikel 44 Absatz 1 dahingehend geändert, dass „zum Presbyteramt befähigt ist, wer ... mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 75 Jahre ist. Wer vor Ende der Amtszeit des Presbyteriums sein 75. Lebensjahr vollendet, verliert erst mit deren Ende die Befähigung zum Presbyteramt“.

In der Lippischen Landeskirche endet die Mitgliedschaft im Leitungsorgan der Kirchengemeinde mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

Neben der EKIR, der Lippischen Landeskirche und der EKvW haben die Ev. Landeskirche Anhalts (75 Jahre) sowie die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (68 Jahre) eine Altersgrenze festgelegt. Die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck hat die Alters-

grenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (70 Jahre) im November 2014 aufgehoben.

Vorschläge für die Änderung der Altersgrenze in der EKvW (KO und PWG)

Der durch die Anträge an die Landessynode 2015 neu aufgerollte Diskussionsprozess sieht weder die Beibehaltung der jetzigen Altersgrenze von 75 Jahren noch deren Abschaffung vor.

Stattdessen schlagen die Kreissynoden - wie bei der EKIR - eine Verschiebung der Altersgrenze in der Form vor, dass amtierende Presbyterinnen und Presbyter nicht mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Presbyterium ausscheiden, sondern bis zum Ende der Amtsperiode im Amt verbleiben können.

Der als Anlage 2 beigefügte Vorschlag sieht vor, im Artikel 36 Absatz 1 KO das Höchst Eintrittsalter von 75 Jahren festzuschreiben. Das die im Artikel 36 Absatz 1 KO genannten Bedingungen als Dauervoraussetzungen gelten, ergibt sich aus Artikel 42 KO.

Das persönliche Amtszeitende nach Vollendung des 75. Lebensjahres regelt der neu gefasste Artikel 42 Absatz 3 KO. Danach würde **„die Mitgliedschaft im Presbyterium und anderen Leitungsorganen nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag des Presbyteriums enden.“**

Das Ende der persönlichen Amtszeit gilt sowohl für das Presbyterium als auch für „andere Leitungsorgane“. Damit sind die Leitungsorgane des Kirchenkreises (Kreissynodalvorstand und Kreissynode) sowie der Landeskirche (Kirchenleitung und Landessynode) angesprochen. Ebenso umfasst sind die Gremien, deren Mitglieder ausdrücklich die „Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ zur Voraussetzung haben.

Der Zeitpunkt des persönlichen, altersbedingten Amtszeitendes fällt auf den turnusmäßigen Wahltag zum Presbyterium nach der Vollendung des 75. Lebensjahres. Damit ist ein klar bestimmbarer Zeitpunkt benannt, sodass die entsprechende Nachwahl planbar ist.

Die Wählbarkeit wird im § 2 des derzeitigen Presbyterwahlgesetzes geregelt. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, die obere Altersgrenze „Vollendung des 75. Lebensjahres“ als weitere passive Wahlvoraussetzung im § 2 PWG aufzunehmen.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung haben die Änderungsvorschläge beraten. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 24. September 2015 beschlossen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten. Dadurch haben Sie ausreichend Beratungszeit in den Presbyterien. Andererseits können Sie bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten ggf. auch Personen in den Blick nehmen zu, die von der vorgesehenen Ausnahmeregelung im Artikel 42 Absatz 3 KO profitieren können. Dies setzt einen zustimmenden Beschluss der Landessynode 2016 voraus und dass die Personen erst am 1. Januar 2017 (Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) oder später das 75. Lebensjahr vollenden.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage in den Presbyterien zu beraten und in den Kreissynoden zu beschließen. Dem Landeskirchenamt bitten wir das Ergebnis bis zum

15. Juli 2016

mitzuteilen. Umfangreiche Stellungnahmen bitten wir uns zusätzlich per E-Mail Reinhold.Huget@lka.ekvw.de zuzuleiten, da uns dadurch die Auswertung der Stellungnahmen deutlich erleichtert wird.

Für jede Kirchengemeinde ist ein Exemplar dieses Anschreibens mit allen Anlagen beigefügt. Die Verteilung erfolgt über den Kirchenkreis. Wir bitten bei weiterem Bedarf das Schreiben vor Ort zu vervielfältigen. Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht herunter geladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de dort unter Begründung - 2016). Bei Bedarf können Sie bei Frau Saath (E-Mail Nicole.Saath@lka.ekvw.de) auch weitere Exemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Hans-Tjabert Conring

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1

Allgemeine Begründung zur Änderung der Kirchenordnung (KO) und des Presbyterwahlgesetzes (PWG)

Anlage 2

Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der KO

Anlage 3

Synopse zum 61. Kirchengesetz zur Änderung der KO mit Einzelbegründungen

Anlage 4

Entwurf eines 5. Kirchengesetzes zur Änderung des PWG

Anlage 5

Synopse zum 5. Kirchengesetz zur Änderung des PWG (Einzelbegründungen)

Allgemeine Begründung zum
61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes
(Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter
Verlängerung der Mitgliedschaft)

1. Anträge an die Landessynode 2015

Der Landessynode 2015 liegen folgende Anträge vor:

1. Antrag des Ev. Kirchenkreises Arnberg:
Die in Artikel 42 Absatz 3 Kirchenordnung (KO) aufgeführte Altersgrenze der Presbyterinnen und Presbyter von 75 Jahren soll so geändert werden, dass Presbyterinnen und Presbyter bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, auch über das 75. Lebensjahr hinaus im Amt bleiben können.
2. Antrag des Ev. Kirchenkreises Bochum:
Artikel 42 Absatz 3 KO soll so geändert werden, dass Mitglied im Presbyterium bleiben kann, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Antrag des Ev. Kirchenkreises Halle:
Presbyter, die vor dem 75. Geburtstag gewählt oder berufen werden, behalten das Amt der Presbyterin oder des Presbyters bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, auch über das 75. Lebensjahr hinaus.
4. Antrag des Ev. Kirchenkreises Lübbecke:
Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung über eine Initiative zur Heraufsetzung der Altersbegrenzung gemäß Artikel 42 Absatz 3 KO zu beraten.
5. Antrag des Ev. Kirchenkreises Soest:
Die Altersgrenze im Artikel 42 Absatz 3 KO soll dahin gehend geändert werden, dass Presbyterinnen und Presbyter, die vor dem 75. Geburtstag

gewählt oder berufen werden, ihr Amt als Presbyterin oder Presbyter bis zum Ende der laufenden Wahlperiode inne behalten.

6. Antrag des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg:

Die Kirchenordnung und das Presbyterwahlgesetz (PWG) sollen dahin gehend geändert werden, dass amtierende Presbyterinnen und Presbyter nicht nach Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Presbyterium ausscheiden müssen, sondern bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt verbleiben können.

In diesem Zusammenhang ist seitens des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vor kurzem angefragt worden, ob die Altersgrenze von 75 Jahren ausschließlich für die Wahl zum Presbyterium gilt. Als Begründung wird angeführt, dass der Text von Artikel 42 Absatz 3 KO der Interpretation bedarf, da die Mitgliedschaft im Presbyterium mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet und nicht ausdrücklich die „Befähigung zum Presbyteramt“ angesprochen wird. Im Wege der Auslegung wurde und wird dazu von der Landeskirche die Auffassung vertreten, dass die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters sich aus Artikel 36 KO in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 3 KO ergibt, und die Altersgrenze von 75 Jahren auch beim Kreissynodalvorstand, der Kirchenleitung sowie den ständigen Ausschüssen zur Anwendung kommt.

Im Rahmen der Prüfung der an die Landessynode gerichteten Anträge wäre die Regelung zur Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters mit in den Blick zu nehmen.

2. Historie der Altersgrenze und bisherige Argumentation

Die Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 sah im damaligen Artikel 36 KO (KO 1953) vor, dass „das Presbyteramt nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden kann, die durch fleißigen Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der

Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 28 Jahre¹ alt sind.“

Artikel 39 Absatz 3 KO (KO 1953) enthielt bereits eine Altersgrenze, wonach „der Presbyter spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus seinem Amt scheidet.“

Die Altersgrenze von 75 Jahren ist in den vergangenen Jahrzehnten nicht verändert worden. Erst in der jüngeren Vergangenheit erreichten das Landeskirchenamt Anfragen von Einzelnen, die für eine Lockerung oder Aufhebung der Altersgrenze plädierten.

In den letzten Jahren wurden von der Landessynode in etwa gleichlautende Anträge des Ev. Kirchenkreises Bielefeld [Landessynode 2011], des Ev. Kirchenkreises Halle [Landessynode 2013] und des Ev. Kirchenkreises Soest [Landessynode 2014] beraten. Die Landessynode hatte in allen Fällen entschieden, die Altersbegrenzung im Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters nach dem derzeit geltenden Artikel 42 Absatz 3 KO nicht zu ändern.

Ausschlaggebend war dabei, dass sich die Altersgrenze in der Praxis bewährt habe und die bisherigen Erfahrungen aus den Anträgen gezeigt hätten, dass vorwiegend Einzelfälle, in denen Presbyterinnen und Presbyter die Altersgrenze von 75 Jahren erreicht hatten und aus dem Presbyterium ausscheiden mussten, zur Antragstellung der Kreissynoden führten.

In diesem Zusammenhang ist geprüft worden, ob unter Berücksichtigung des Aspektes der Altersdiskriminierung eine Altersbegrenzung überhaupt noch rechtlich zulässig sei. Dabei wird in erster Linie auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf Bezug genommen. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Hamburg mit Beschluss vom 15. Mai 2012 (Az.: 1 Bs 44/12) im Anschluss an das zuvor entscheidende Verwaltungsgericht Hamburg (Beschluss vom 24. Januar 2012, Az.: 4 E 174/12) festgestellt, dass die Richtlinie für das Ehrenamt nicht anwendbar ist, weil diese ausschließlich die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf behandelt.

¹ Die Altersgrenze von 28 Jahren wurde durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung der KO vom 23. Oktober 1964 (KABl. 1964 S. 121) auf 25 Jahre, durch das 23. Kirchengesetz zur Änderung der KO vom 14. November 1986 (KABl. 1986 S. 219) auf 21 Jahre und durch das 34. Kirchengesetz zur Änderung der KO vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 201) auf 18 Jahre reduziert.

Ebenso wenig sind die Bestimmungen der Artikel 21 und 25 Grundrechtecharta der Europäischen Union anwendbar. Sie binden zwar die Mitgliedsstaaten, aber nur bei der Durchführung von Unionsrecht. Für innerdeutsches kirchliches Recht entfalten diese Vorschriften wegen Artikel 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung jedoch keine Rechtswirkung.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland richtet sich lediglich an die hauptberuflich Tätigen und lässt sich auf die ehrenamtlich Tätigen nicht anwenden.

Ebenso wenig kommt der „Gleichheitssatz“ des Artikels 3 Absatz 3 GG zum Tragen. Die Grundrechtsvorschriften richteten sich in erster Linie gegen den Staat. Deshalb können sie keine unmittelbare Wirkung im kirchlichen Bereich entfalten.

Im staatlichen Recht gibt es verschiedene sinnvolle Altersgrenzen, zum Beispiel am oberen Ende der Altersskala die Ruhestandsregelungen in den unterschiedlichen Berufsgruppen.

Die EKD kommt in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 15. Dezember 2009 zum Thema der Altersgrenzen der Wählbarkeit in kirchengemeindliche Leitungämter zu dem Ergebnis, dass es keine staatlich gesetzlichen Vorgaben (siehe oben) gibt, die gegen die Einhaltung einer Altersbegrenzung beim passiven Wahlrecht für das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters sprechen. Es bleibt kirchenpolitisch zu entscheiden, ob eine solche Altersgrenze in der jeweiligen Kirchenverfassung vorgesehen ist und inwieweit sie erhalten bleibt.

Ergänzend wird auf eine Entscheidung des Landeskirchengerichts der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck hingewiesen. Das Gericht hat in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 2013 festgestellt, dass die Höchstaltersgrenze von 70 Jahren für die Wählbarkeit von Kirchenvorständen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Es gibt gute Gründe, eine klare, mit fester Jahreszahl bezeichnete Begrenzung für bestimmte kirchliche Ämter zu haben. Eine variable Grenze, die sich an die Wahlfähigkeit

für ein Amt oder an die persönliche Eignung anlehnt, ist in der Praxis nur schwer zu handhaben. Zwar können die vom kirchlichen Gesetzgeber festgelegten Grenzen im Einzelfall persönlich fraglich sein. Die in den jeweiligen rechtlichen Normen verankerten Altersgrenzen entlasten von der Notwendigkeit, jeden Einzelfall gesondert bewerten und beurteilen zu müssen. Die Einzelfallprüfung würde bedeuten, dass die jeweils kandidierende oder das Amt ausführende Person bei Auffälligkeiten verstärkt auf ihre Eignung hin überprüft werden müsste. Die Schwierigkeiten, dies in der Praxis umzusetzen und das rechtliche Instrumentarium dafür zu konkretisieren, stellen eine entsprechende Hürde dar. Aus Sicht der individuell Betroffenen wäre dies sehr belastend. Eine Altersgrenze hat für die Betroffenen den Vorteil, dass sie sich nicht einem ständigen „Eignungsdruck“ ausgesetzt sehen müssen, der möglicherweise noch durch regelmäßige Prüfgespräche erhöht wird. Ein solches Prüfgespräch würde sich der Frage widmen, ob denn die betroffene Person trotz ihres fortgeschrittenen Alters noch in der Lage sei, ihre Tätigkeit verantwortlich zu verrichten. Ein kontinuierliches Gespräch darüber, ob oder wie weit die oder der betreffende Ehrenamtliche die notwendige Leistungskapazität (etwa in den Kategorien soziale Intelligenz, körperliche Leistungsfähigkeit, mentale Elastizität, Kreativität usw.) noch aufbringt, kann kaum als respektvolle Alternative zur sogenannten klaren Altersgrenze gewollt sein.

Eine Altersgrenze hat rechtliche Auswirkungen auf die kirchlichen Leitungsgremien, in denen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters vorausgesetzt wird. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch wer mit Vollendung des 75. Lebensjahres nach der derzeitigen Regelung des Artikels 42 Absatz 3 KO aus dem Presbyterium ausscheiden muss, noch Möglichkeiten der Mitwirkung in kirchengemeindlichen Gremien hat. So lässt es die Kirchenordnung zu, dass das Presbyterium Personen unabhängig von jeder Altersgrenze in den Gemeindebeirat nach Artikel 72 KO oder in beratende Ausschüsse nach Artikel 73 KO beruft. Vielfältige ehrenamtliche Aufgaben in der Kirchengemeinde könnten von diesem Personenkreis wahrgenommen werden (z. B. Mitarbeit in Gemeindegruppen, Organisation von Freizeiten, Mitwirkung beim Besuchsdienst usw.).

Auch unter dem Aspekt der „Überalterung von Leitungsgremien“ kann eine Altersgrenze sinnvoll sein, damit jüngere Kandidatinnen und Kandidaten eher gesucht und gefunden werden können, die mit ihren Ideen und Anregungen das Gemeindeleben bereichern können.

3. Rechtslage in anderen Landeskirchen:

Von 20 Landeskirchen haben 15 Kirchen keine Altersbegrenzung für die Mitgliedschaft im Leitungsorgan der Kirchengemeinde festgelegt. Altersgrenzen bestehen lediglich in folgenden Kirchen:

- Ev. Landeskirche Anhalts,
- Lippische Landeskirche,
- Ev. Kirche im Rheinland,
- Ev. Kirche von Westfalen.

In diesen vier Landeskirchen endet die Mitgliedschaft im Leitungsorgan der Kirchengemeinde mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

Bei der Ev. –Luth. Landeskirche Sachsens besteht die Wählbarkeit bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres bei einer Wahlperiode von vier Jahren (§ 5 Kirchenvorstandsbildungsordnung).

Bei der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck bestand bis vor kurzem die Wählbarkeit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres bei einer Wahlperiode von sechs Jahren. Durch das Kirchengesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (33. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 25. November 2014 wurde die Altersgrenze aufgehoben.

4. Veränderung bei der Altersgrenze in der Ev. Kirche im Rheinland

Die bisherige [alte] Rechtslage der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) war inhaltlich größtenteils mit der westfälischen Regelung identisch. Artikel 44 KO der EKiR lautete bis Anfang des Jahres 2015:

„(1) Das Presbyteramt kann nur Mitgliedern der Kirchengemeinde übertragen werden. Sie müssen zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sowie konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt sein. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) ...

(3) ...

(4) Presbyterinnen und Presbyter scheiden spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Amt aus.“

Die Altersgrenze „75. Lebensjahr“ wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Betrachtet man die Anträge der Kreissynoden an die Landessynode der EKiR, so ist festzustellen, dass alle Anträge jeweils lediglich eine Verschiebung der Altersgrenze enthalten. Auch wenn in den Anträgen vorrangig auf das Amt der Presbyterin oder des Presbyters abgestellt wird, hat die EKiR in ihren Beratungen auch die achtjährigen Amtszeiten, zum Beispiel beim Kreissynodalvorstand, berücksichtigt. Ohne eine Regelung zum Verlust der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wäre etwa die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand auch über das Ende der Wahlperiode des Presbyteriums hinaus denkbar, also über das Alter von 79 Jahren hinaus. Eine derartige Anhebung der Altersgrenze wäre jedoch über die von den Kreissynoden beantragte Änderung hinausgegangen. Daher hatte die Landessynode der EKiR auch über eine Regelung zu beraten, die die zuvor aufgeführte Lücke schließt.

Durch das „Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 32, 44, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland“ vom 16. Januar 2015 wurde der Artikel 44 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zum Presbyteramt befähigt ist, wer Mitglied der Kirchengemeinde, zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet, konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt ist, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat

und nicht älter als 75 Jahre ist. 2Wer vor Ende der Amtszeit des Presbyteriums sein 75. Lebensjahr vollendet, verliert erst mit deren Ende die Befähigung zum Presbyteramt. 3Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

In der Begründung heißt es, dass für alle Mitglieder der Kirchengemeinde auf das Ende der Wahlperiode des Presbyteriums abgestellt wird, unabhängig davon, ob eine Wahl in das Presbyteramt erfolgt ist oder nicht. Danach wird auch für Mitglieder von Fachausschüssen, Abgeordnete der Kirchengemeinden zur Kreissynode, Berufene zur Kreissynode sowie für Synodalbeauftragte und Mitglieder der Kirchenleitung die Altersgrenze angehoben. Es erfolgt kein unterschiedliches altersbedingtes Ausscheiden aus den Gremien im Laufe der Amtszeit des Presbyteriums. Satz 2 regelt den Ausnahmefall, dass jemand das 75. Lebensjahr innerhalb der Amtszeit des Presbyteriums vollendet. Die Änderung von Artikel 44 Absatz 1 KO der EKIR sieht keine über die Wahlperiode des Presbyteriums hinausgehende Kontinuität der Amtszeit im Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vor. Mit Beendigung der Befähigung zum Presbyteramt, spätestens wenn die Wahlperiode des Presbyteriums beendet ist, endet auch die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung. Beim Kreissynodalvorstand wäre für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen. Gleiches gilt für die Kirchenleitung.

Die EKIR hat durch Bekanntmachung vom 24. April 2015 ergänzende „Hinweise zur Änderung von Artikel 44 der Kirchenordnung“ herausgegeben (KABl. EKIR 2015 S. 125). Die im Artikel 44 KO der EKIR verankerte Höchstaltersgrenze bedeutet, dass Personen in das Presbyteriumsamt wählbar sind, wenn sie das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also nicht älter als 75 Jahre sind. Wenn Personen in der Zeit zwischen der Wahl und dem Amtsbeginn des Presbyteriums das 75. Lebensjahr vollenden, sind sie wählbar, können in das Presbyteriumsamt eingeführt werden und bis zum Ende der Amtsperiode ihr Amt ausüben. Konkret heißt dies, dass jemand, der am 15. Februar 2016, also einen Tag nach dem Wahltag, seinen 75. Geburtstag feiert und damit sein 75. Lebensjahr vollendet, wählbar ist und in das Presbyteriumsamt eingeführt werden kann. Wer am Wahltag des 14. Februar 2016 sein 75. Lebensjahr vollendet, ist nicht wählbar.

5. Vorschlag für die Änderung der Altersgrenze in der EKvW

Der durch die Anträge an die Landessynode 2015 neu aufgerollte Diskussionsprozess sieht weder die Beibehaltung der jetzigen Altersgrenze von 75 Jahren noch deren Abschaffung vor. Stattdessen schlagen die Kreissynoden - wie bei der EKIR - eine Verschiebung der Altersgrenze in der Form vor, dass amtierende Presbyterinnen und Presbyter nicht mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Presbyterium ausscheiden, sondern bis zum Ende der Amtsperiode im Amt verbleiben können.

Die Änderung der Kirchenordnung der EKvW steht daher unter folgenden Vorgaben:

1. Die Amtszeitbeschränkung soll durch eine obere Altersgrenze von 75 Lebensjahren grundsätzlich erhalten bleiben. Der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt soll aber nicht mehr mit dem Geburtstag der Presbyterin oder des Presbyters zusammenfallen (Vollendung des 75. Lebensjahres), sondern die begonnene vierjährige Amtsperiode im Presbyterium soll noch „ausnahmsweise“ abgeschlossen werden dürfen.
2. Für die altersbedingte Mitgliedschaft über das 75. Lebensjahr hinaus soll es im Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung keine Sonderregelung geben. Spätestens mit Beendigung der vierjährigen Wahlperiode des Presbyteriums endet auch die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung, auch wenn die achtjährige Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Beim Kreissynodalvorstand wäre für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen. Gleiches gilt für die Kirchenleitung.
3. Ziel des Änderungsvorschlages sollte es sein, mit möglichst geringem Eingriff in den bewährten Verfassungstext die bis zu vierjährige Auslaufzeit im Amt nach Vollendung des 75. Lebensjahres klar und unmissverständlich zu regeln.

Artikel 36 Absatz 1 KO lautet derzeit:

„Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der

übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.“

Es wird vorgeschlagen, dass nach den Worten „mindestens 18“ die Worte „und nicht älter als 75“ eingefügt werden. Artikel 36 Absatz 1 KO würde folgende Fassung erhalten:

*„ ... einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, **mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**“*

Die Änderung im Absatz 1 betrifft die sogenannte „Presbyteramtsfähigkeit“. Überall dort, wo der kirchliche Gesetzgeber die Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan von der „Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ abhängig macht, müssen alle in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Dies gilt für den Zeitpunkt der Wahl oder der Berufung (Eintrittsvoraussetzung). Auch über den Eintritt in das Amt hinaus, also für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sein (Dauervoraussetzung). Dies lässt sich auch aus der Textfassung des Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 KO herleiten.

Neu aufgenommen wird die obere Altersgrenze von 75 Jahren. Damit wird der Katalog der Voraussetzungen für die Presbyteramtsfähigkeit um eine obere Altersgrenze erweitert und klargestellt, dass nach Vollendung des 75. Lebensjahres eine Wahl oder eine Berufung in das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters nicht mehr möglich ist.

Die Einführung einer oberen Altersgrenze würde grundsätzlich dazu führen, dass mit Vollendung des 75. Lebensjahres die Presbyterin oder der Presbyter aus dem Presbyterium ausscheiden müsste. Die unterschiedlichen Regelungen des Ausscheidens aus dem Amt enthält Artikel 42. Es ist daher erforderlich, Artikel 42 Absatz 3 KO dahingehend zu verändern, dass die Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl verlängert wird.

Es wird vorgeschlagen, Artikel 42 Absatz 3 KO neu zu fassen.

„Die Mitgliedschaft im Presbyterium und anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag des Presbyteriums.“

Das „persönliche Amtszeitende“ betrifft alle Organe und Ausschüsse im kirchlichen Verfassungsgefüge, deren Mitglieder die „Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ haben müssen. Diese sogenannte „Presbyteramtsfähigkeit“ wird im Artikel 36 Absatz 1 KO als Eintritts- und Dauervoraussetzung normiert und ergänzend insbesondere durch Artikel 42 KO geregelt. Artikel 42 Absatz 1 KO ließe das Amt auch vor Ablauf der kalendarischen Amtszeit enden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 36 KO nicht mehr vorliegen. Mit diesem Vorschlag würden sich auch die Diskussion, ob die Altersgrenze zur Presbyteramtsfähigkeit gehört und auf die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand anwendbar wäre [da Artikel 42 Abs. 3 KO nur das Ausscheiden aus dem Presbyterium regelt], erledigen.

Das persönliche Amtszeitende nach Vollendung des 75. Lebensjahres regelt der neu gefasste Artikel 42 Absatz 3 KO. Das Ende der persönlichen Amtszeit gilt sowohl für das Presbyterium als auch für „andere Leitungsorgane“. Damit sind die Leitungsorgane des Kirchenkreises (Kreissynodalvorstand und Kreissynode) sowie der Landeskirche (Kirchenleitung und Landessynode) angesprochen. Ebenso umfasst sind die Gremien, deren Mitglieder ausdrücklich die „Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ zur Voraussetzung haben. Dies sind insbesondere Ausschüsse, deren Errichtung die Kirchenordnung an den Erlass einer Satzung oder Geschäftsordnung koppelt, namentlich

- Bezirks- und Fachausschüsse sowie geschäftsführende Ausschüsse nach Artikel 74 KO,
- ständige kreissynodale Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 1 KO,
- ständige landessynodale Ausschüsse nach Artikel 140 Absatz 1 KO.

Der Zeitpunkt des persönlichen, altersbedingten Amtszeitendes fällt auf den turnusmäßigen Wahltag zum Presbyterium nach der Vollendung des 75. Lebensjahres. Damit ist ein klar bestimmbarer Zeitpunkt benannt, so dass die entsprechende Nachwahl planbar ist. Mit dem

Wahltag würde das betroffene Presbyteriumsmitglied aus dem jeweiligen Amt ausscheiden. Die Vakanz bis zur Einführung der neu Gewählten ist verhältnismäßig kurz und erscheint vertretbar. Hierzu ein aktuelles Beispiel: 2016 ist der Wahlsonntag der 14. Februar 2016. Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter werden am 6. März 2016 in ihre Ämter eingeführt. Sprechen zwingende Gründe gegen eine Amtseinführung an diesem Sonntag, ist die Einführung auch an einem der beiden folgenden Sonntage möglich. Die Zeit der Vakanz beträgt somit im Regelfall drei Wochen und kann sich auf maximal fünf Wochen verlängern.

Eine Regelung, wonach das Amt mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums enden würde, wirft ein Problem bezogen auf die Leitungsämter des Kirchenkreises und der Landessynode auf. Die Nominierungsausschüsse und Wahlgremien hätten unterschiedliche Einföhrungstermine zu berücksichtigen, die oft auch erst kurzfristig ermittelbar wären oder in sonstiger Weise bekannt würden.

6. Vorschlag für die Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Die Wählbarkeit wird im § 2 des derzeitigen Presbyterwahlgesetzes (zukünftig Kirchenwahlgesetz – entsprechende Beschlussfassung der Landessynode vorausgesetzt) geregelt. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, die obere Altersgrenze „Vollendung des 75. Lebensjahres“ als weitere passive Wahlvoraussetzung im § 2 PWG aufzunehmen.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 PWG sollte neu gefasst werden:

*„Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. **und noch nicht das 75.** Lebensjahr vollendet hat.“*

**61. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom November 2016**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 22. November 2013 (KABl. 2013 S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 36 Absatz 1 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt weiter gefasst:
„mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

2. Artikel 42 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitgliedschaft im Presbyterium und anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag des Presbyteriums.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/61

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
Artikel 36	Artikel 36	
<p>(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinschaft bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.</p>	<p>(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinschaft bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p>Abs. 1 betrifft die sogenannte „Presbyteramtsfähigkeit“. Überall dort, wo der kirchliche Gesetzgeber die Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan von der „Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ abhängig macht, müssen alle in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Dies gilt für den Zeitpunkt der Wahl oder der Berufung (Eintrittsvoraussetzung). Auch über den Eintritt in das Amt hinaus, also für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes, müssen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sein (Dauervoraussetzung). Dies lässt sich auch aus der Textfassung des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KO herleiten.</p> <p>Neu aufgenommen wird die obere Altersgrenze von 75 Jahren. Damit wird der Katalog der Voraussetzungen für die Presbyteramtsfähigkeit um eine obere Altersgrenze erweitert und klargestellt, dass nach Vollendung des 75. Lebensjahres eine Wahl oder eine Berufung in das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters nicht mehr möglich ist.</p> <p>Die Einführung einer oberen Altersgrenze würde grundsätzlich dazu führen, dass mit Vollendung des 75. Lebensjahres die Presbyterin oder der Presbyter aus dem Presbyterium ausscheiden müsste. Die unterschiedlichen Regelungen des Ausscheidens aus dem Amt enthält Art. 42. Die Neufassung von Art. 42 Abs. 3 KO lässt es jetzt zu, dass die Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl verlängert wird. Diese Regelung hat den Vorteil, dass die Kirchengemeinde auf Kandidatinnen und Kandidaten zugehen kann, die in absehbarer Zeit 75 Jahre alt werden. Diese Personen waren in der Vergangenheit teilweise nicht bereit, sich zur Wahl zu stellen, da sie nach den geltenden Regelungen nur noch einen Teil der Wahlperiode ihr Amt als Presbyterin oder Presbyter ausüben konnten. Auch im Blick auf die Heraufsetzung des Rentenalters und die steigende Lebenserwartung erscheint die Verlängerung der Mitgliedschaft im Presbyterium und anderen Leitungsorganen sinnvoll.</p>

<p>(2) ¹Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p> <p>²„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. ³Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“</p>	<p>(2) ¹Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p> <p>²„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. ³Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>(3) Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.</p>	<p>(3) Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
Artikel 42	Artikel 42	
<p>(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. ²Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. ³Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. ⁴Er entscheidet endgültig.</p>	<p>(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. ²Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. ³Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. ⁴Er entscheidet endgültig.</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Abs. 1 ließe das Amt auch vor Ablauf der kalendarischen Amtszeit enden, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 36 KO nicht mehr vorliegen würde. Dazu gehören auch die Altersgrenzen. Diese grundsätzliche Regelung wird durch die im Abs. 3 beschriebene „Ausnahme“ durchbrochen. Abs. 3 lässt die Mitgliedschaft im Presbyterium nach Vollendung des 75. Lebensjahres erst mit den nächsten turnusmäßigen Wahlen enden.</p>
<p>(2) ¹Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. ²Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. ³Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. ⁴Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p>	<p>(2) ¹Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. ²Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. ³Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. ⁴Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>(3) Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p>	<p>(3) Die Mitgliedschaft im Presbyterium und anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag des Presbyteriums.</p>	<p>Nach dem geltenden Recht würde die Mitgliedschaft im Presbyterium mit Vollendung des 75. Lebensjahres enden. Die obere Altersgrenze wird jetzt als weitere Voraussetzung in Art. 36 Abs. 1 aufgenommen. Im neu gefassten Art. 42 Abs. 3 wird anstelle des Ausscheidens aus dem Presbyterium die Verlängerung der Amtszeit beschrieben.</p> <p>Das „persönliche Amtszeitende“ betrifft alle Organe und Ausschüsse im kirchlichen Verfassungsgefüge, deren Mitglieder die „Presbyteramtsfähigkeit“ haben müssen. Dies wird durch die Worte „und anderen Leitungsorganen“ verdeutlicht. Damit sind vorrangig die Leitungsorgane des Kirchenkreises (Kreissynodalvorstand und Kreissynode) sowie der Landeskirche (Kirchenleitung und Landessynode) angesprochen. Ebenso umfasst sind weitere Gremien, deren Mitglieder ausdrücklich die „Befähigung zum Amt</p>

		<p>einer Presbyterin oder eines Presbyters“ zur Voraussetzung haben. Dies sind Ausschüsse, deren Errichtung die Kirchenordnung an den Erlass einer Satzung koppelt, insbesondere Bezirks- und Fachausschüsse sowie geschäftsführende Ausschüsse nach Artikel 74 KO, ständige kreissynodale Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 1 KO und ständige landessynodale Ausschüsse nach Artikel 140 Absatz 1 KO. Auch in anderen Rechtsnormen ist die Mitgliedschaft im Leitungsorgan an die Presbyteramtsfähigkeit gekoppelt (siehe z. B. § 7 Verbandsgesetz).</p> <p>Der Zeitpunkt des persönlichen, altersbedingten Amtszeitendes fällt auf den nächsten turnusmäßigen Wahltag zum Presbyterium nach der Vollendung des 75. Lebensjahres. Damit ist ein klar bestimmbarer Zeitpunkt benannt, so dass die entsprechende Nachwahl planbar ist. Mit dem Wahltag würde das betroffene Presbyteriumsmitglied aus dem jeweiligen Amt ausscheiden. Die Vakanz bis zur Einführung der neu Gewählten ist verhältnismäßig kurz und erscheint vertretbar. Eine Regelung, wonach das Amt mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums enden würde, wirft ein Problem bezogen auf die Leitungsämtler des Kirchenkreises und der Landessynode auf. Die Nominierungsausschüsse und Wahlgremien hätten unterschiedliche Einföhrungstermine zu berücksichtigen [z. B. 2016 wären 3 Sonntage möglich], die oft auch erst kurzfristig ermittelbar wären oder in sonstiger Weise bekannt würden. Ein eindeutiger Termin bringt für das Verfahren die notwendige Klarheit.</p> <p>Die Formulierung „... endet ... mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag des Presbyteriums“ beschreibt den Regelfall. Unberührt von dem Vorschlag bleiben die Fälle, in denen das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters vorher enden kann (z. B. Auflösung des Presbyteriums, Bestellung von Bevollmächtigten, Neubildung einer Kirchgemeinde).</p>
--	--	---

**Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom November 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

**Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der
Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Vierte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ... November 2015 (KABl. 2015 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „und das 18.“ die Worte „und noch nicht das 75.“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 011.111

Synopse zum Fünften Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Geltende Fassung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG)	Entwurf eines Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen	Begründung zum Gesetzentwurf
§ 2 Wählbarkeit	§ 2 Wählbarkeit	
<p>(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind.</p> <p>²Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind.</p> <p>²Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>Zur Klarstellung soll die obere Altersgrenze „Vollendung des 75. Lebensjahres“ als weitere passive Wahlvoraussetzung aufgenommen werden.</p> <p>Anpassung des Presbyterwahlgesetzes [zukünftig Kirchenwahlgesetz, entsprechende Beschlussfassung der Landessynode 2015 vorausgesetzt] im Zuge der Gesetzesänderung der Art. 36 Abs. 1, 42 Abs. 3 KO; siehe auch Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW.</p>
<p>(2) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. ²Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst stehen. ³Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p>(2) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. ²Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst stehen. ³Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p>unverändert</p>